

Januar 2020

## **FAKTISCHE ABSCHAFFUNG DER INHABERAKTIEN IN DER SCHWEIZ**

Mit dem neuen Bundesgesetz vom 21. Juni 2019, welches per 1. November 2019 in Kraft getreten ist, werden die Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke umgesetzt und die Inhaberaktie in der Schweiz ist somit faktisch abgeschafft.

Zusätzlich werden die Transparenzvorschriften für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Zusammenhang mit der Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen im Schweizerischen Obligationenrecht) präzisiert und durch die Einführung von strafrechtlichen Konsequenzen verschärft.

### **Abschaffung der Inhaberaktie**

Gemäß Bundesgesetz müssen Aktiengesellschaften ihre Inhaberaktien bis zum 30. April 2021 in Namenaktien umwandeln. Kommt eine Gesellschaft dieser Pflicht nicht nach, so werden die Inhaberaktien von Gesetzes wegen automatisch in Namenaktien umgewandelt.

Die Umwandlung hat keine faktische Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der Aktionäre. Die Aktien behalten ihren Nennwert, ihre Liberierungsquote und ihre Eigenschaften in Bezug auf Stimm- und Vermögensrechte. Die Übertragbarkeit der automatisch umgewandelten Namenaktien ist nicht beschränkt. Eine Gesellschaft, deren Aktien entsprechend umgewandelt worden sind, hat ihre Statuten bei der nächsten Statutenänderung an die Umwandlung anzupassen.

**Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht erfolgt ist.** Nach der Umwandlung trägt die Gesellschaft die Aktionäre, welche ihrer unter bisherigem Recht geltenden Meldepflicht nachgekommen sind, in das Aktienbuch ein. Aktionäre, welche die Meldung bis anhin nicht vorschriftsgemäss vorgenommen haben, können innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch beantragen. Ohne entsprechenden Antrag innerhalb dieser Frist hat die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der betreffenden Aktien zu beantragen. Mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids über die Vernichtung der Aktien verlieren die Aktionäre ihre Rechtsansprüche endgültig. Der Verwaltungsrat gibt anstelle der vernichteten Aktien eigene Aktien der Gesellschaft aus.

Inhaberaktien sind künftig nur noch zulässig, wenn eine Gesellschaft mindestens einen Teil ihrer Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat. Gesellschaften, die basierend darauf weiterhin Inhaberaktien im Umlauf haben möchten, müssen diesen Umstand beim zuständigen Handelsregisteramt bis zum 30. April 2021 eintragen lassen.

### **Konkretisierung der Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten**

Seit dem 1. Juli 2015 müssen Personen, die allein oder in Absprache mit Dritten Namen- oder Inhaberaktien einer nicht-börsenkotierten Gesellschaft erwerben, und dabei den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals der Gesellschaft oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, der Gesellschaft innert Monatsfrist die sog. wirtschaftlich berechtigte Person melden. Gemeldet werden müssen Vor- und Nachname sowie die Adresse der natürlichen Person, für die der Aktionär letztendlich handelt. Ist der Aktionär eine juristische Person oder Personengesellschaft muss jede natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person gemeldet werden, die den Aktionär in sinngemäßer Anwendung von Art. 963 OR (Konzernrechnung) kontrolliert, d.h. wer (i) direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte am meldepflichtigen Aktionär hält, (ii) direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung zu bestellen oder abzuberufen, oder (iii) aufgrund der Statuten, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Gibt es keine solche Person, muss dies der Gesellschaft gemeldet werden.

Bei börsenkotierten Gesellschaften greift die Meldepflicht grundsätzlich gemäß Börsenrecht. Ist (i) der erwerbende Aktionär eine börsenkotierte Gesellschaft, (ii) wird ein erwerbender Aktionär von einer börsenkotierten Gesellschaft im obengenannten Sinne kontrolliert oder (iii) kontrolliert der erwerbende Aktionär selber eine börsenkotierte Gesellschaft, dann muss der Erwerber der Aktien gemäß Bundesgesetz nur ebendiese Tatsache, die Firma und den Sitz der börsenkotierten Gesellschaft melden. Eine Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person im eigentlichen Sinne findet nicht statt.

### **Neue strafrechtliche Konsequenzen**

Nachdem bis anhin Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre, welche ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind, sistiert wurden bzw. verwirkten, wurden neu strafrechtliche Konsequenzen eingeführt. Wer vorsätzlich oder eventualvorsätzlich den Pflichten zur Meldung der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft. Bestraft wird sowohl eine Unterlassung der Meldung als auch die Meldung falscher Angaben.

Ebenfalls mit Busse bestraft wird, wer das Aktien- bzw. Anteilsbuchs und das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss führt.

Für die Bussen gilt ein Höchstbetrag von CHF 10'000. Sofern eine Busse von mehr als CHF 5'000 durch ein Gericht ausgesprochen wird, führt dies grundsätzlich zu einem Strafregistereintrag.

Das Bundesgesetz sieht zudem vor, dass Aktionäre, Gläubiger oder das Handelsregisteramt beim zuständigen Gericht die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund eines Organisationsmangels beantragen können, wenn diese das Aktienbuch oder das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss führt oder wenn die Gesellschaft Inhaberaktien ausgegeben hat, die nicht börsenkotiert oder als Bucheffekten ausgestaltet sind.

## **Was ist zu tun**

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Inhaberaktie sollen nicht-börsenkotierte Aktiengesellschaften, welche nicht als Bucheffekten ausgestaltete Inhaberaktien ausgegeben haben, die Umwandlung in Namenaktien gemäß dem gewöhnlichen Verfahren bis zum 30. April 2021 vornehmen. Der Verwaltungsrat hat die Inhaberaktionäre, welche ihre bisherige Meldepflicht laut Art. 697i OR nicht erfüllt haben, aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Aufgrund der neu eingeführten Strafbestimmungen haben die Gesellschaften sicherzustellen, dass die Aktien- bzw. Anteilsbücher und Verzeichnisse vorschriftsgemäss geführt werden. Die Inhaberaktionäre ihrerseits sind dazu aufgefordert, ihren Meldepflichten nachzukommen.

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting GmbH** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend des Haftungsausschlusses bitten wir um Kontaktaufnahme.